

# BLENHEIM

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

von  
**BLENHEIM**

1. Blenheim ist eine bürgerliche Gesellschaft (künftig: öffentliche Gesellschaft), die aus geschlossenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung („Praxisfirmen“) besteht. Eine Liste der Partner von Blenheim wird auf Anfrage geliefert.

2. Alle Aufträge werden, ungeachtet der Artikel 7:404 und 7:407, Paragraph 2 des niederländischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Burgerlijk Wetboek), ausschließlich von Blenheim angenommen und ausgeführt, und zwar unter der (ausschließlichen) Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Alle folgenden oder zusätzlichen Aufträge des Auftraggebers beruhen ebenfalls (ausschließlich) auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die Anwendbarkeit der Bedingungen des Auftraggebers wird ausdrücklich abgelehnt.

3. Jegliche Haftung von Blenheim ist auf denjenigen Betrag begrenzt, der in dem betreffenden Fall aus den Berufshaftpflichtversicherungen Blenheims gezahlt wird, zuzüglich des Selbstbeteiligungsbetrags, der laut Versicherungsbedingungen nicht zu Lasten der/des Versicherer(s) geht. Falls keine Auszahlung der Haftpflichtversicherung stattfindet sollte, aus welchem Grund auch immer, sind alle Verbindlichkeiten auf einen Betrag in Höhe von 25.000,- € begrenzt, oder, wenn das von Blenheim in Rechnung gestellte Honorar in der Rechtsangelegenheit höher ist, bis zu einem Betrag in Höhe von maximal 100.000,- €. Nicht nur Blenheim, sondern alle Personen, die bei der Ausführung eines Auftrags von einem Mandanten eingeschaltet werden, können sich in Bezug auf Blenheims Auftraggeber auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen. Dasselbe gilt für die Geschäftsführer und Anteilseigner der jeweiligen Partner (Praxisfirmen) sowie für ehemalige Mitarbeiter, einschließlich deren eventueller Erben (Praxisfirmen), falls sie haftbar gemacht werden können, nachdem sie aus der Kanzlei von Blenheim ausgeschieden sind. Unbeschadet der Bestimmungen aus Artikel 6:89 Burgerlijk Wetboek, verfällt jeglicher Anspruch auf Schadensersatz gegenüber Blenheim, falls nicht innerhalb eines Jahres, nachdem die Tatsachen, die Grundlage des Anspruchs sind, beim Auftraggeber bekannt waren oder angemessenerweise bekannt sein konnten, hinsichtlich dieses Anspruchs ein Verfahren bei dem zuständigen Gericht eingeleitet wurde.

4. Bevor Blenheim dritte Parteien (außer im Falle von Prozessbevollmächtigten und/oder Gerichtsvollziehern) beauftragt, wird sie - so weit wie möglich im Voraus - mit dem Auftraggeber Rücksprache halten und bei der Auswahl von Dritten die notwendige Sorgfalt walten lassen. Blenheim haftet nicht für jegliche Leistungsstörungen von Dritten. Blenheim wird von dem Auftraggeber bevollmächtigt, Bedingungen (einschließlich eventueller Haftungsbeschränkungen Dritter), die zwischen ihr und dem Dritten gelten oder die von dem Dritten verabredet wurden, im Namen des Auftraggebers zu akzeptieren.

5. Der Auftraggeber schützt Blenheim vor allen Ansprüchen von Dritten, einschließlich der angemessenen Kosten für den Rechtsbeistand, welche aufgrund der für den Auftraggeber durchgeführten Tätigkeiten entstehen, falls sie nicht grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten von Blenheim zuzuschreiben sind.

6. Falls schriftlich nicht anders vereinbart wurde, berechnet man das Honorar anhand der Anzahl der Arbeitsstunden, die mit dem - jährlich von Blenheim festgesetzten - Stundentarif multipliziert werden. Blenheim ist berechtigt eine Vorauszahlung zu verlangen. Vorauszahlungen werden mit der letzten Forderung verrechnet.

7. Die von Blenheim für den Auftraggeber beglichene Unkosten werden separat abgerechnet. Zur Deckung der allgemeinen Kosten (wie Porto, Telefon, Fax, Fotokopien u. ä.) wird neben den Rechtsanwaltsgebühren ein gewisser Prozentsatz in Rechnung gestellt.

8. Die Tätigkeiten werden dem Auftraggeber prinzipiell monatlich mit einer Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Rechnungsdatum in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber kann keine Rechte aus dieser Grundregel ableiten. Blenheim ist berechtigt, nach Fristablauf gesetzliche Zinsen in

Anspruch zu nehmen, sowie außergerichtliche Inkassokosten (welche 15% der Hauptforderung ausmachen).

9. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und Blenheim unterliegt der niederländischen Gesetzgebung.

10. Mit Ausnahme derjenigen Akten, für die gesonderte, gesetzliche Aufbewahrungsrichtlinien gelten, wird die Akte für die Dauer von mindestens fünf Jahren aufbewahrt (gerechnet ab dem Versand der Endabrechnung), woraufhin es Blenheim frei steht die Akte unangekündigt zu vernichten.

11. Für die Dienstleistungen von Blenheim gilt die Schlichtungsregelung der Anwaltschaft. Alle Streitigkeiten, die sich aus dem Zustandekommen und/oder der Ausführung der Dienstleistung von Blenheim ergeben, inklusive aller Abrechnungstreitigkeiten, werden gemäß den Vorschriften der Schlichtungskommission Anwaltschaft beigelegt, wobei Blenheim weiterhin befugt ist sich (nach eigenem Ermessen) an ein reguläres Gericht zu wenden, falls der Mandant die Abrechnungstreitigkeit nicht innerhalb eines Monats, nachdem er schriftlich zur Zahlung angemahnt wurde, bei der Schlichtungskommission anhängig gemacht hat. Wenn die Streitigkeit einen Auftrag von einem privaten Mandanten betrifft, sehen die Vorschriften einen Schiedsspruch vor, außer wenn der Mandant sich innerhalb eines Monats nach Bearbeitung der Beschwerde durch den Rechtsanwalt an ein reguläres Gericht wendet. Im Falle eines Inkassos einer Forderung gegenüber einem privaten Mandanten kommt ein Schiedsspruch nur in Betracht, wenn der Mandant den noch offenen Betrag auf ein Anderkonto der Schlichtungskommission überweist. Falls er das unterlässt, gilt für das Inkasso das Schiedsverfahren. Wenn die Streitigkeit den Auftrag eines geschäftlichen Mandanten betrifft, schreibt die Regelung ein Schiedsverfahren vor. Weitere Informationen über die Schlichtungsregelung finden Sie auf [www.blenheim.nl/nl/geschillen](http://www.blenheim.nl/nl/geschillen), welche Ihnen auf Wunsch auch zugeschickt werden. Wenn eine Streitigkeit dem regulären Gericht vorgelegt wird, oder falls sich irgendeine Streitigkeit nicht eignet für eine Behandlung durch die Schlichtungskommission oder sich aus der Behandlung, bzw. der Entscheidung der Schlichtungskommission, ergibt, wird die Streitigkeit in erster Instanz vom Gericht Amsterdam bearbeitet, sofern kein anderes Gericht gesetzlich vorgeschrieben ist. In diesem Fall ist Blenheim befugt ein Verfahren bei dem vorgeschriebenen Gericht einzuleiten.

12. Blenheim kann sich auf keine der Klauseln in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen berufen, wenn diese betreffende Klausel nicht von der niederländischen Rechtsanwaltskammer genehmigt ist. Falls sich herausstellt, dass eine oder mehrere Bestimmungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise ungültig oder nicht durchsetzbar sind, werden sie hiermit vorsorglich durch Bestimmungen ersetzt, für welche das nicht gilt und die weitestgehend dasselbe regeln wie die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung. Falls dies erforderlich sein sollte, werden die Parteien nach Treu und Glauben den genauen Wortlaut dieser - als Ersatz fungierenden - Bestimmungen besprechen.

13. Bei Widersprüchlichkeiten zwischen der niederländischen Version dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Version in der Fremdsprache, ist der niederländische Text maßgebend und verbindlich.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen wurden beim Gericht Amsterdam unter der Nummer 180/2007 hinterlegt. Diese Bedingungen können außerdem auf der Webseite von Blenheim nachgelesen werden: [www.blenheim.nl](http://www.blenheim.nl).

Der Link zur englischen Version dieser Bedingungen lautet: [www.blenheim.nl/terms.html](http://www.blenheim.nl/terms.html) und der Link zur niederländischen Version: [www.blenheim.nl/nl/terms](http://www.blenheim.nl/nl/terms).